

**KREIS BORKEN  
DER LANDRAT**  
Fachbereich Natur und Umwelt

**Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Erweiterung des Landschaftsplanes „Alstätter Venn – Ammeloer Sandebene“ nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 17 LNatSchG**

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung vom 19.10.2017 die 2. Änderung und Erweiterung des Landschaftsplanes „Alstätter Venn – Ammeloer Sandebene“ gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) - jeweils in der geltenden Fassung - beschlossen.

Das Landschaftsplangebiet „Alstätter Venn – Ammeloer Sandebene“ wird begrenzt:

im Norden: durch die Niederländisch/Deutsche Staatsgrenze

im Osten: durch den Landschaftsplan „Ahaus“

im Süden: durch die Landschaftspläne „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung „ und „Stadtlohn“

im Westen: durch den Landschaftsplan „Zwillbrocker Sandeben - Berkelniederung“

Ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Vreden und der Stadt Ahaus und die innerhalb des Landschaftsplangebietes gelegenen rechtskräftigen Bebauungspläne.

Im Einzelnen werden folgende Gemarkungen und Fluren erfasst:

<b>Stadt</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>
Ahaus	Alstätte	1, 2 tlw., 3, 4, 5, 6, 7 tlw., 9 tlw. und 30
	Ottenstein	1 tlw., 2 tlw., 3, und 4 tlw.
Vreden	Vreden	34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42 tlw., 43 tlw., 45 tlw., 46, 47, 48, 49 tlw., 50, 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 54, 55 tlw., 58 tlw., 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68 tlw., 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94 und 95

## **OFFENLEGUNG**

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung vom 12.03.2026 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung und Erweiterung des Landschaftsplans „Alstätter Venn – Ammeloer Sandebene“ beschlossen.

Gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 17 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Landschaftsplans „Alstätter Venn – Ammeloer Sandebene“, bestehend aus Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie textlichen Darstellungen und Festsetzungen in der Zeit vom

**20.04.2026 bis einschließlich 20.05.2026**

während der Dienststunden bei nachfolgenden Behörden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

**Landrat des Kreises Borken  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Zimmer 1437  
Burloer Straße 93  
46325 Borken**

**Bürgermeister der Stadt Vreden  
Rathaus, Fachabteilung Planung  
Erdgeschoss, Zimmer 9  
Burgstraße 14  
48691 Vreden**

**Bürgermeisterin der Stadt Ahaus  
Rathaus, Raum 241  
Rathausplatz 1  
48683 Ahaus**

Während der Auslegungsfrist können von jedem, insbesondere von Eigentümern und sonstigen Berechtigten, Bedenken und Anregungen bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Weiterhin können die Planunterlagen im Beteiligungsportal NRW unter dem Link:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1023915>

eingesehen werden. Dort besteht auch die Möglichkeit sich über den Button „Ihre Stellungnahme“ zu der Planung zu äußern.

Darüber hinaus können Anregungen und Bedenken auch per Mail an [w.boeckers@kreis-borken.de](mailto:w.boeckers@kreis-borken.de) abgegeben werden.

Gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 48 Abs. 3 LNatSchG sind vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gemäß § 16 LNatSchG bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen in diesem Landschaftsplan bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens drei Jahre lang, alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Untere Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist um bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.kreis-borken.de/umwelt-bekanntmachungen](http://www.kreis-borken.de/umwelt-bekanntmachungen) einzusehen.

Borken, 26.03.2026

gez.

Dr. Kai Zwicker  
Landrat